
Nummer 41/42, 19. Oktober 2018, Seite 230

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 678, „Beidseits der Blücherstraße (KUKA-Areal)“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Butzstr. 14*
- *Salomon-Idler-Str. 24 c*
- *August-Wessels-Str. 30 g*

Straßenbenennung

- *Am Alten Gaswerk*
- *Kirchenpräsident-Veit-Straße*

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- *Beschaffung von einem Gießfahrzeug mit Gießarm*

Offenes Verfahren nach SektVO

- *Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.*

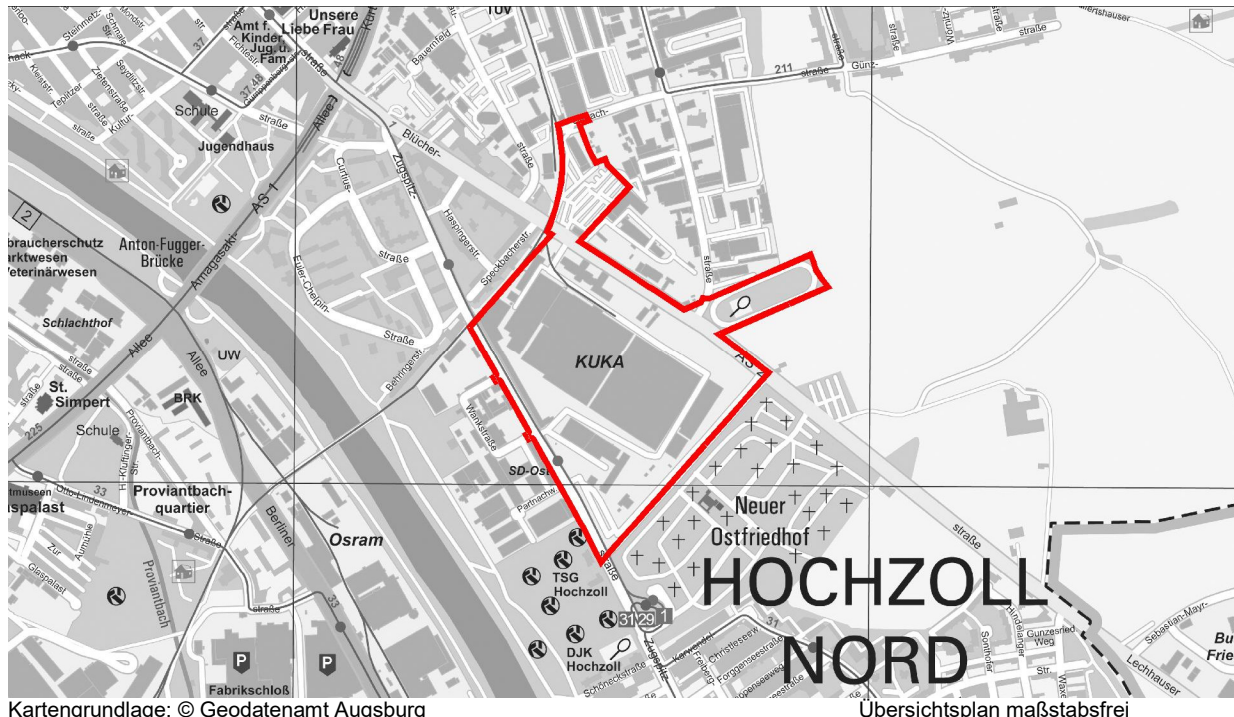
Offenes Verfahren nach VgV

- *Baumaßnahme: Gaswerk*

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 3415205958*

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 678,
„Beidseits der Blücherstraße (KUKA-Areal)“,
mit integriertem Grünordnungsplan
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 20.09.2018 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 678 für den Bereich zwischen der Trasse der Localbahn im Nordwesten, dem Gewerbegebiet beidseits der Zusamstraße und der Blücherstraße (einschließlich) im Nordosten, dem Neuen Ostfriedhof im Südosten und der Zugspitzstraße (einschließlich) im Südwesten, in der Fassung vom 22.08.2018, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 678 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 21.07.1967 rechtsverbindlichen BP Nr. 627 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße, Localbahn, Blücherstraße und dem Wohnbaugbiet Hochzoll-Nord in Augsburg-Lechhausen“, den seit dem 01.09.1967 rechtsverbindlichen BP Nr. 617 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße und Lech, nördlich der Schöneckstraße in Augsburg-Hochzoll“ und den seit dem 16.01.1970 rechtsverbindlichen BP Nr. 626 A „Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Blücherstraße, projektierte Umgehungsstraße, Stätzlinger Straße und Localbahn“ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Die Fa. KUKA AG hat im Jahr 2016 im Rahmen einer internen Mehrfachbeauftragung mehrere Architekturbüros zu einem Wettbewerb „Standortkonzept 2025“ eingeladen, um ihren Betriebsstandort in Augsburg-Lechhausen weiter zu entwickeln und neu zu ordnen. Das Standortkonzept 2025 sieht eine Zonierung des gesamten KUKA-Areals vor. Im Zuge dessen sollen entlang der Zugspitzstraße die kundenorientierten Bereiche (Kundenparken, Empfang, Entwicklungs- und Technologiezentrum, Showrooms etc.) und die mitarbeiter-/serviceorientierten Bereiche (Kindergarten, Betriebsrat, Facility Management und Ausbildungszentrum) situiert werden. Die sich im Zentrum des Werksgeländes befindlichen, großflächigen Produktionshallen können nur noch auf den Flächen entlang der Blücherstraße ergänzt werden. Hier soll ein zweigeschossiges Produktionsgebäude mit einer viergeschossigen Büro- und Nebenzonenspanne entlang der Straße realisiert werden.

Auf den freiwerdenden Parkplatzflächen nördlich der Blücherstraße soll ein Campus für Technologieentwicklung und Forschung entstehen. Dieser Campus soll mittels eines Steges über die Blücherstraße hinweg an das KUKA-Werksgelände auf der Südwestseite angebunden werden. Die gesamten Campusgebäude, die sich auch im Norden und Westen des Werksgeländes fortsetzen, sollen in aufgeständerter Bauweise mit freiem, variabel nutzbarem Erdgeschossbereich ausgeführt werden. Auf dem künftigen Campusareal nördlich der Blücherstraße soll darüber hinaus ein Hochhaus mit 17 Geschossen und einer Gesamthöhe von etwa 70 m als neuer Identifikationspunkt des Standortes realisiert werden.

Das Areal der ehemaligen Panzer-Teststrecke östlich des Knotens Blücher-/Zusamstraße soll vorwiegend für die Neuordnung der Parkierung des Betriebes herangezogen werden. In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2018 bereits ein Parkhaus mit 1.000 Mitarbeiterstellplätzen realisiert. Im rückwärtigen Grundstücksbereich wurden als Interimslösung für die Bauphase, auf vier Jahre befristet, weitere 180 oberirdische Stellplätze errichtet.

Das bestehende Baurecht ist für die geplante Entwicklung und Neuordnung des Standortes in Augsburg-Lechhausen und die dabei vorgesehenen Nutzungen nicht ausreichend. Daher ist ein Planungerfordernis gegeben und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes notwendig. Mit der Aufstellung des BP Nr. 678 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen städtebaulich repräsentativen, flexiblen und zeitgemäßen Industrie-/Gewerbestandort sowie dessen Erschließung und Vernetzung mit

dem umgebenden Stadtraum geschaffen werden. Hierbei soll im BP der grundlegende, planungsrechtliche Rahmen für die perspektivische Entwicklung des KUKA-Standortes im Stadtteil Lechhausen definiert werden, so dass dem Betrieb künftig noch ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der eigentlichen Umsetzung neuer Bau- und Nutzungsstrukturen verbleibt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 29.10.2018 mit 30.11.2018

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf des BP sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Stadt Augsburg	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz	Nov. 2013	Einzelnachweis über Tier- und Pflanzenarten sowie Biotope in Augsburg
Artenschutz Kartierung (ASK)	Stadt Augsburg	2017	Kartierung schutzwürdiger Arten
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2003	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bauvorhaben Mitarbeiterparkhaus	Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm	02.10.2017	Artenschutzrechtliche Prüfung über möglicherweise vorkommende geschützte Tierarten im Bereich des Mitarbeiterparkhauses
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum BP Nr. 678	Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm	09.07.2018	Artenschutzrechtliche Prüfung über möglicherweise vorkommende geschützte Tierarten im übrigen Plangebiet
Grünordnungskonzept mit Ausgleichsbilanzierung und Baumkataster	Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm	20.07.2018	Konzept zur Gestaltung der Freiflächen, insbesondere der Ausgleichsflächen mit Ausgleichsbilanzierung und Erfassung der vorhandenen Bäume
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem	Stadt Augsburg	2009 / 2015	Darstellung der Immissionen durch Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie der Konzentration von Luftschadstoffen und Feinstaub im Stadtgebiet
Verkehrsuntersuchung „Erschließung Parkhaus KUKA AG“	gevas, humberg & partner Ingenieurgesellschaft mbH, München	Juni 2017	Nachweis über Funktionsfähigkeit des Knotens Blücherstraße-Zusamstraße im Hinblick auf die geplante Zu- und Abfahrtsituation des Parkhauses
Verkehrsuntersuchung zum BP Nr. 678	gevas, humberg & partner Ingenieurgesellschaft mbH, München	Juli 2018	Nachweis über Funktionsfähigkeit und Verträglichkeit der geplanten äußeren Erschließung
Schalltechnische Untersuchung „KUKA Neubau Parkingdeck und Parkplatz“	Büro em plan, Neusäß	24.07.2017	Ermittlung und Bewertung der schalltechnisch relevanten Auswirkungen des Parkhauses
Schalltechnische Untersuchung zum BP Nr. 678	Büro em plan, Neusäß	23.07.2018	Ermittlung und Bewertung der relevanten Auswirkungen der als Gewerbelärm zu beurteilenden Emissionen
Bayerische Denkmalliste	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	2017	Verzeichnis aller bekannten Baudenkmäler, Bodendenkmäler und beweglichen Denkmäler in Bayern

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme zur Immissionssituation	Umweltamt Augsburg, Untere Immissions-schutzbehörde	11.12.2017	Stellungnahme zur gewerblichen Immissionssituation des Gewerbe-/Industriestandortes, zu Verkehrsgeräuschen sowie zur Luftschadstoffsituation
Stellungnahme zur Immissionssituation	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg – Aichach-Friedberg	13.12.2017	Hinweis auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen (Staub, Geruch, etc.)
Stellungnahme zum Natur- und Klimaschutz	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Augsburg	27.12.2017	Hinweise zum Natur- und Artenschutz, zur Energieversorgung, zur Ausführung des geplanten Hochpunkts mit einer vogelfreundlichen Fassade, zum Baumschutz und zu einem zukunftsfähigen Verkehrskonzept
Stellungnahme zur natur- und artenschutzrechtlichen Kompensation, zum Baumschutz und zum Umgang mit Niederschlagswasser	Untere Naturschutzbehörde	15.01.2018	Hinweis zu Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, insbesondere zur langfristigen Umsetzung einer linearen Biotopstruktur entlang des "Kalten Baches" sowie zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
Stellungnahme zum Klimaschutz	Umweltamt Augsburg, Abt. Klimaschutz	05.12.2017	Stellungnahme zu technischen Baustandards, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zu möglichen klimatologischen Auswirkungen des Hochhauses
Stellungnahme zur Altlastensituation	Umweltamt Augsburg, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	13.12.2017	Hinweis auf Einstufung der gesamten im Plangebiet befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen als Altlastenverdachtsflächen
Stellungnahme zur grünordnerischen Ausstattung	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	20.12.2017	Stellungnahme zur Grüngestaltung (neue Grünstrukturen, Dachbegrünung, etc.), zum Baumschutz und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich
Stellungnahme zum Verkehr und zum Niederschlagswasser	Tiefbauamt Augsburg	22.12.2017	Stellungnahme zu verkehrlichen Auswirkungen und zum Umgang mit Niederschlagswasser

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6571
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.10.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-55-2
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer ehemaligen Metzgerei in eine Wohneinheit - Tektur zu NU-2014-33-2
 Baugrundstück: Butzstr. 14
 Flur Nr.: 218, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.10.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2018-8-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Backstube in Burger-Speiselokal mit 38 Sitzplätzen - Änderungsbescheid zu NU-2016-43-2
Baugrundstück: Salomon-Idler-Str. 24 c
Flur Nr.: 5343/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.10.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-125-2
 Bauvorhaben: Neubau eines Parkhauses und Abbruch erdüberdeckter Gastanks (Parkhaus = Großgarage) - Tektur zu BA-2016-302-1
 Baugrundstück: August-Wessels-Str. 30 g
 Flur Nr.: 367, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.09.2018 (Drucksache-Nr. 18/02144) erfolgte eine Benennung des ehemaligen Gaswerk-Geländes im Stadtteil Oberhausen entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Am Alten Gaswerk

Kurzbezeichnung:	Am Alten Gaswerk
Straßenschlüssel:	09926
Flurkarte:	NW.012.23.03/04
Postleitzahl:	86156
Stadtbezirk:	Oberhausen-Süd (21)
Planquadrat:	G7, H7

Begründung:

Vorschlag von Dr. Ralph Steger (swa KreativWerk) vom 30. April 2018

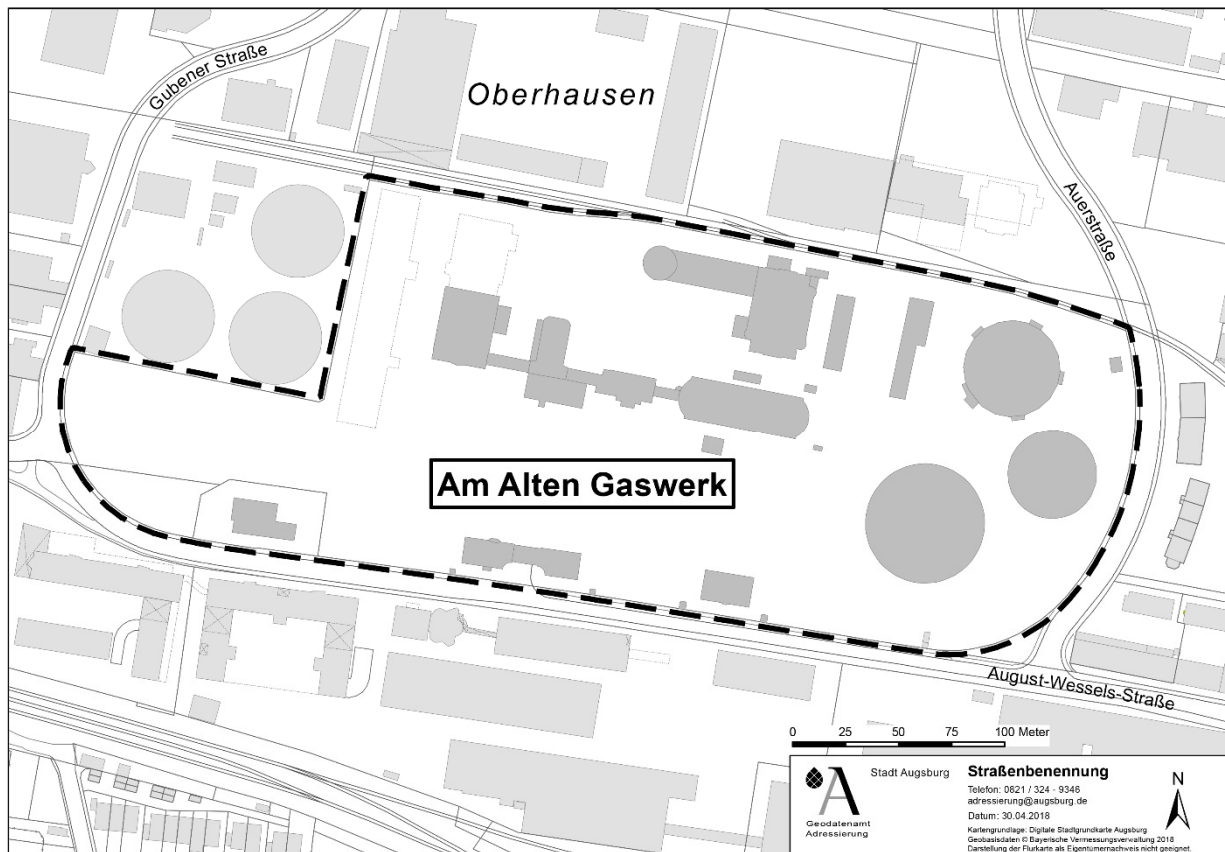
Das ehemalige Gaswerk auf einem geschlossenen Betriebsgelände firmierte bislang unter der Adresse „August-Wessels-Straße 30“, ursprünglich „Feldstraße 30“.

Durch den Umbau zum „KreativWerk“ wird das Gaswerk-Gelände geöffnet. Alte und neue Gebäude sollen von zahlreichen Mietern zu verschiedensten Zwecken selbstständig genutzt werden.

Zur eindeutigen Adressierung und zur besseren Orientierung ist eine amtliche Benennung des Gaswerk-Geländes zweckmäßig. Mit der Adresse „Am Alten Gaswerk“ wird auch die kulturhistorische Bedeutung des ehemaligen Gaswerks gewürdigt. Das rund acht Hektar große Gaswerk-Gelände entstand 1914/15. Es gilt als ein Industriedenkmal von europäischem Rang und ist einzigartig in Bayern. Fast alle Gebäude sind erhalten geblieben, darunter zwei verschiedene Gasbehälterarten. Die Hausnummernvergabe wird in Abstimmung mit dem swa KreativWerk auf dem Verwaltungsweg erfolgen. Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Benennung.

gez.

M a t z k e
 Amtsleiter



Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.09.2018 (Drucksache-Nr. 18/01987) erfolgte eine Benennung der bislang namenlosen Straße in der Jakobervorstadt westlich der Kirche St. Jakob entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Kirchenpräsident-Veit-Straße

Kurzbezeichnung:	Kirchenprä.-Veit-Str.
Straßenschlüssel:	09927
Flurkarte:	NW.012.22.24
Postleitzahl:	86152
Stadtbezirk:	Jakobervorstadt-Nord (8)
Planquadrat:	K 8

Begründung:

Vorschlag von Herrn Regionalbischof Michael Grabow vom 20. April 2018

Dr. h.c. Friedrich Veit wurde am 18. Mai 1861 in Augsburg geboren und starb am 18. Dezember 1948 in Bayrischzell. Getauft in der Kirche St. Jakob besuchte er unweit die protestantische Volksschule zu St. Jakob und dann das Humanistische Gymnasium bei St. Anna. Nach seinem Theologiestudium in Erlangen und Leipzig wirkte er als Pfarrer.

Friedrich Veit prägte maßgeblich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern während der Weimarer Republik. Er wurde 1915 in die Kirchenleitung berufen und 1917 der „Präsident der Kirchenleitung“. Im Jahr 1921 übernahm er das neue Amt des Kirchenpräsidenten (seit 1933 als Landesbischof bezeichnet).

Der Augsburger war entscheidend an der Schaffung der bayerischen Kirchenverfassung von 1920 und am bayerischen Staatskirchenvertrag von 1924 beteiligt. Darüber hinaus führte er den Vorsitz im Deutschen Evangelischen Kirchenbund. Er gilt auch als Wegbereiter eines weltweiten Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Friedrich Veit erkannte früh die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus und warnte vor ihren Folgen. Nach der Machtübernahme 1933 wurde er aus seinen Ämtern gedrängt.

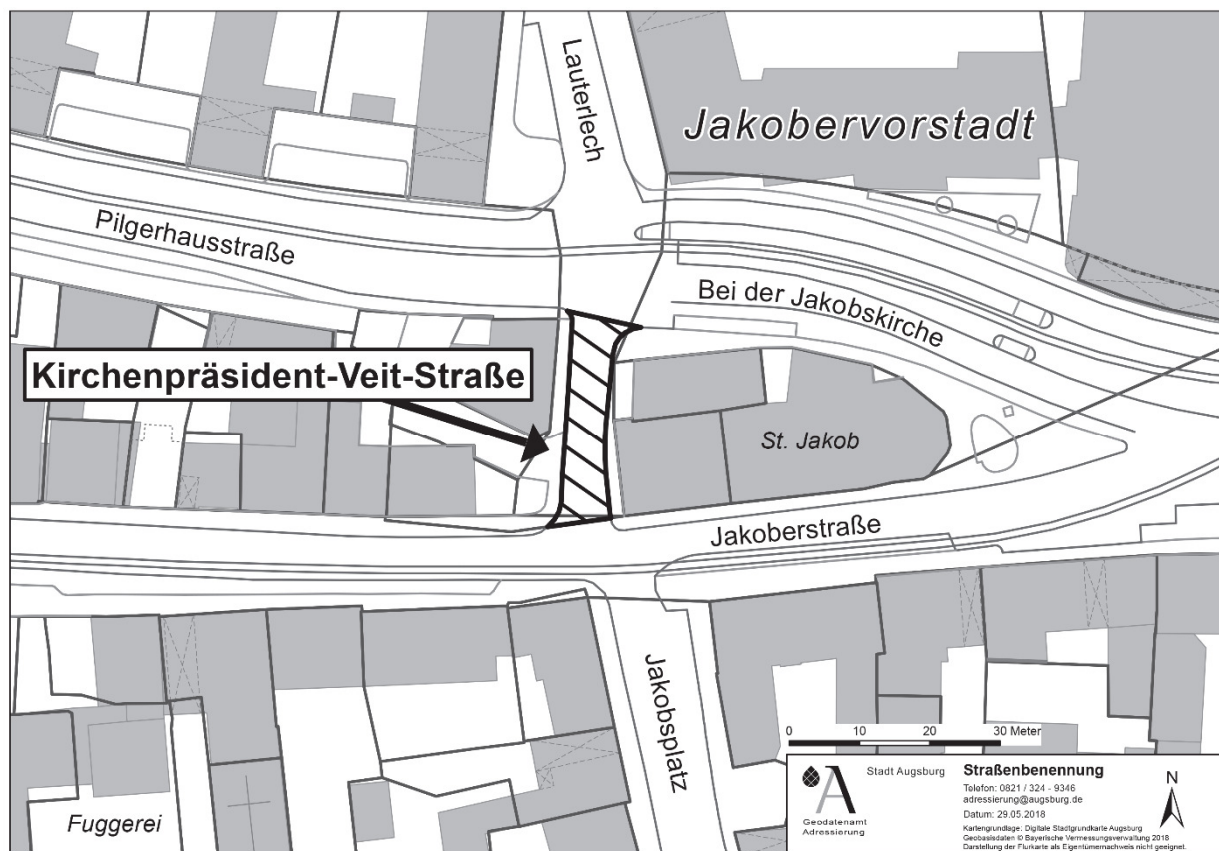
Mit dieser „Kirchenpräsident-Veit-Straße“ kann an einem passenden Ort das bedeutende Wirken des Augsburgers als Kirchenpräsident gewürdigt werden.

Der mit 28 Zeichen überlange Straßenname wird nicht als Hausadresse verwendet. Somit besteht kaum eine Verwechslungsgefahr mit dem nahe gelegenen „Meister-Veits-Gäßchen“.

Die Straßenbenennung ergänzt die zum 70. Todestag am 18. Dezember 2018 vorgesehene Gedenktafel an der Kirche St. Jakob. Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

M a t z k e
Amtsleiter



Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den selbstständigen Gehweg „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“ (Brückenbauwerk) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242, 232 (Telefon 324-7445, -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten
an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai
im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2018 bis 28. Februar 2019.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.
Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.10.2018 gelten für das 4. Quartal 2018 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,67	1,99	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,25	7,44	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,92	7,04	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,72	6,81	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2018 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	I =	103,00000
Monatsentgelt:	L =	3.198,95 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	EG =	92,41667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	HEL =	56,40333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	BIO =	93,11667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.10.2018 gelten für das 4. Quartal 2018 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	41,01	48,80	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,25	7,44	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 3,74 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 4. Quartal 2018.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2018 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	I =	103,00000
Monatsentgelt:	L =	3.198,95 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	EG =	92,41667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	HEL =	56,40333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2018 mit Aug. 2018):	BIO =	93,11667

Ergänzender Hinweis:

Das Statistische Bundesamt hat eine Umbasierung durchgeführt:

Mit dem Berichtsmonat August 2018 wurde der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Statistisches Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2) turnusmäßig vom Basisjahr 2010 auf das neue Basisjahr 2015 umgestellt.

Bei den Fernwärmepreisformeln sind hiervon der Kraftwerksgas-, der Investitionsgüter- und der Holzindex betroffen.

Gemäß Ziffer 2.4 der Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag im Norm-Sondervertrag und Ziffer 4.4 beim „Wärmelieferungsvertrag für Kunden mit Kleinverbrauch“ wurde in diesem Sinne eine Anpassung vorgenommen. Die Umstellung erfolgt preisneutral.

Stadwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) schriftlich oder elektronisch, Verg.Nr. 670 18 FG 18
- d) Beschaffung von einem Gießfahrzeug mit Gießarm, Augsburg
- e) nein
- f) nein
- g) 50. KW 2018 bis 20.KW 2019
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist 05.11.2018, 10:30Uhr
- k) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen, Abschlags- und Schlusszahlungen nach §15 VOL/B
- l) Eigenerklärung zur Eignung

Stadt Augsburg
Referat 6

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau GS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme: Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf.
PVE 41.30 – Abfalltechnische Bauüberwachung für VE 2242

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 23.10.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://www.subreport.de/E38756236>.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VgV

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme: Gaswerk – Umnutzung großer Scheibengasbehälter in einen Musikclub
Honorarleistung – Technische Ausrüstung

Schlussstermin für Eingang der Angebote:: 08.11.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Unterlagen stehen unter
www.subreport.de/E19777661 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalter-
raum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3415205958

Stadtparkasse Augsburg